Bekanntgabe des
Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Wasserrechtliches Verfahren zum Gewässerausbau des Rötenbach in der Gemeinde Herdwangen-Schönach, Landkreis Sigmaringen

Die Gemeinde Herdwangen-Schönach beantragt die wasserrechtliche Entscheidung zur Vergrößerung der Durchlassbauwerke des „Rötenbach“ (örtlicher Name „Ramsbach“) im Bereich der L 195 beim Gewerbegebiet „Branden“ und in Ebratsweiler im Landkreis Sigmaringen. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Neuvorhabens nach § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit der Vorprüfung auf der Basis der Planunterlagen, den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Branden-Erweiterung und 3. Änderung“ wurden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt und begründet. Die bestehenden Durchlässe an der L 195 mit einer Länge von 22,5 m und in Ebratsweiler mit einer Länge von ca. 35 und 40 m werden ersetzt durch größere Durchlassbauwerke für den „Rötenbach“ beim Gewerbegebiet „Branden“ (L 195) und Ebratsweiler, Herdwangen-Schönach. Mit den Baumaßnahmen werden aufgrund des Umbaus des Bestandes nur in geringem Maß neue Flächen beansprucht. Die geplanten größeren Durchlässe werden mit einer Schicht aus Sohlsubstrat und der Ausbildung eines Niedrigwassergerinnes ausgestattet. Der gewässerökologische Zustand wird hierdurch verbessert und die Hochwassersituation für den Ortsteil Ebratsweiler entschärft. Der Durchlass unter der L 195 erhält einen um ca. 5 m längeren Verlauf unter der Landesstraße, da durch den Neubau einer Linksabbiegespur die Straße verbreitert wird. Das Durchlassbauwerk in Ebratsweiler wird verkürzt, da ein neuer Verlauf in der Straße unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungen und Schächte und der Querung des privaten Wohngrundstücks notwendig wird. Hierdurch sind neue Anschlüsse des Bachbetts mit der Herstellung von Böschungen am Zu- und Ablauf aus Natursteinen, Absturzsicherungen und eine Aufweitung des Gewässerbetts in den angrenzenden Bereichen verbunden.

Der Boden wird in einem Umfang von ca. 530 m³ beansprucht, wovon etwa 25 m² mehr Fläche dem Gewässer zugeordnet wird. Aufgrund der geringen Beanspruchung des Bodens und einem sachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Durch die kleinräumigen Maßnahmen und die vorhandene Vorbelastung finden nur sehr geringe Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen statt. Es ist ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögel vorhanden. Besonders geschützte Arten wie z.B. Blindschleiche, Kreuzotter, Ringelnatter und Steinkrebs sind nicht nachgewiesen. Entlang des Gewässers „Rötenbach“ befindet sich uferbegleitende Vegetation und standorttypisches Gehölz, welches eine hohe Bedeutung als Biotopvernetzungsstruktur in der Landschaft und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat.

Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung von Brutzeiten, sowie der Vermeidung von Gehölzrodungen im Gewässerrandstreifen ausgeführt, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Geringfügige Beeinträchtigungen können sich durch die Bauarbeiten für die im Ortsteil Ebratsweiler wohnenden Menschen ergeben. Die Arbeiten finden nur für kurze Zeit mit den entsprechenden Belastungen statt, so dass nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen wird. Durch die Maßnahmen werden keine Auswirkungen auf das Klima oder das kulturelle Erbe erwartet. Im Planbereich sind keine der in Anlage 3 Nr. 2.3. zum UVPG aufgezählten Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines solchen Gebietes findet nicht statt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt daher zum Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der zu prüfenden Schutzgüter erfolgt.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen während der Servicezeit eingesehen werden.

Sigmaringen, 30.08.2019

Landratsamt
-Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-

gez.
Schiefer